

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen

SO 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
 Grundflächenzahl 0,8
 Geschosflächenzahl als Höchstmaß 2,4
 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß III-IV

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)
 abweichende Bauweise s. textl. Festsetzungen
 Baugrenze a

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

Grünfläche als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten Regenwasserkanal Universität Koblenz-Landau (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 aufgehobene Baugrenze
 aufgehobene Erhaltung von Bäumen
 aufgehobener Einfahtsbereich
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 Einfahtsbereich
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 Maßangabe (m)
 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
 Aufschüttung
 Abgrabungen

ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN

Eine planungsrechtliche Linie (hier: Grenze des Geltungsbereiches) fällt mit einer anderen (hier: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 Anbauverbotszone nach Fernstraßengesetz
 VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (Auszug)
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummer
 Flurstücksnummer mit Zuordnungsfeil
 Auszug Bestandsdarstellung:
 vorhandene bauliche Anlagen
 Böschung
 Aufschüttung / Abgrabung
 Baumbestand
 Aktuelle Geländehöhe über NN
 z.B. 74,85



Bebauungsplan Nr. 196, Änderung Nr. 1: Technologiezentrum Moselstausee / Universität Koblenz

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat hat am 28.06.2012 den Aufstellungsbeschluss und am 02.10.2014 den ergänzenden Aufstellungsbeschluss gefasst.
 Koblenz, den 03. Dez. 2014
 Oberbürgermeister

Planunterlage
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
 Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 04 / 2013
 Stand der planungswichtigen Topographie: 04 / 2013
 Koblenz, den 28. Nov. 2014
 Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
 Obervermessungsrat

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
 Koblenz, den 30.08.2014
 Dipl.-Ing. Mansfeld
 Koblenz, den 28. Nov. 2014
 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
 Der Fachbereichsausschuss IV hat am 16.07.2014 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
 Koblenz, den 28. Nov. 2014
 Stadtverwaltung Koblenz
 In Vertretung
 Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 08.08.2014 bis 11.09.2014 ausgelegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen.
 Koblenz, den 28. Nov. 2014
 Stadtverwaltung Koblenz
 In Vertretung
 Beigeordneter

Satzungsbeschluss
 Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 13.11.2014 als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingeschlossen].
 Koblenz, den 03. Dez. 2014
 Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
 Ausgefertigt:
 Koblenz, den 03. Dez. 2014
 Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung
 Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 12. Dez. 2014 erfolgt.
 Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Koblenz, den 12. Dez. 2014
 Stadtverwaltung Koblenz
 Im Auftrage
 Amtmann/Verwaltungsangestellte

Hinweis
 Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.



Stadt Koblenz



Bebauungsplan Nr. 196, Änderung Nr.1
Technologiezentrum Moselstausee / Universität Koblenz
 Gemarkung: Metternich
 Flur: 5
 Maßstab 1:500
 Stadtverwaltung Koblenz

KOCKS CONSULT GMBH	KOCKS INGENIEURE	Datum: Juni 2014
Kocks Consult GmbH • Segementar: 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 201 1302-0 • Fax: +49 201 1302-400 • eMail: info@kocks-ing.de		bearb.: Mansfeld
		gez.: Poerschke
		gepr.: Mansfeld